

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND DIE IN § 4 ABS. 3 BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

IM MISCHGEBIET (MI) SIND DIE IN § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG. DIE IN § 6 ABS. 3 BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE DACHDECKUNG SIND DACHZIEGEL ZU VERWENDEN.

IM MISCHGEBIET (MI) UND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FESTGESETZT SIND, AUF DEN FLURSTÜCKEN 32, 167, 251/2, 295, 296, 298, 300, 301 UND 302 DIE BÄUME DER PFLANZLISTE I, STAMMUMFANG 14/16 CM, PFLANZDICHTE: 1 BAUM JE 400 M² ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZENHÖHE 60 - 80 CM, PFLANZDICHTE: 20 STRÄUCHER JE 100 M² ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, ANZUPFLANZEN. DIE STAUDEN BZW. RASENFLÄCHEN SIND DURCH ANSAAT ODER NATÜRLICHE SUKZESSION HERZUSTELLEN.

FÜR DAS FLURSTÜCK 31 GELTEN DIE GLEICHEN FESTSETZUNGEN MIT FOLGENDER MABGABE: 1 BAUM JE 800 M² ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND 10 STRÄUCHER JE 100 M² ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, DIE ALS FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FESTGESETZT SIND, AUF DEN FLURSTÜCKEN 250/1, 250/2 UND 251/1 NACH ABGANG VON OBSTBÄUMEN DIESE BÄUME DURCH OBSTBÄUMEN ZU ERSETZEN.

AUF DEN FLURSTÜCKEN 32, 167, 251/2, 295, 296, 298, 300, 301 UND 302 IST JE 400 M ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM DER PFLANZLISTE I, STAMMUMFANG 16/18 CM, ZU PFLANZEN.

AUF DER GRÜNFLÄCHE MIT WANDERWEG, ÖFFENTLICH, SIND DIE STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZENHÖHE 80 - 100 CM, PFLANZDICHTE: 40 STRÄUCHER JE 100 M², ANZUPFLANZEN.

ZWISCHEN DEN FESTGESETZTEN BÄUMEN IN DEN VERKEHRSLÄCHEN SIND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZENHÖHE 80 - 100 CM, PFLANZDICHTE: 45 STRÄUCHER JE 100 M², ANZUPFLANZEN.

AUF DEN FLURSTÜCKEN 168/2 UND 247/2 SIND ZWISCHEN DEM WENDEKREIS UND DER ÖSTLICHEN PLANGRENZE, LAUBBÄUME DER PFLANZLISTE I, STAMMUMFANG 16/18 CM, PFLANZDICHTE: 1 BAUM JE 10 M WEGESTRECKE ANZUPFLANZEN UND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZENHÖHE 60 - 80 CM, PFLANZDICHTE: 3 STRÄUCHER JE 10 M WEGESTRECKE, ANZUPFLANZEN.

ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

ZUR KOMPENSATION DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURHAUSHALTES UND DES LANSCHAFTSBILDES BEI DER REALISIERUNG DER FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN GEM. § 9 I a 2 BAUGB DEN EINGRIFFSFLÄCHEN FOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE KOMPENSATIONSFLÄCHEN ZUGEORNET:

AUF DEM FLURSTÜCK 247/2, FLUR 1, GEMARKUNG KETZÜR, AUßERHALB DES PLANGEBIETES, SIND EINSEITIG IN ÖSTLICHER RICHTUNG ÜBER EINE WEGESTRECKE VON 400 M, LAUBBÄUME DER PFLANZLISTE I, STAMMUMFANG 16/18 CM, PFLANZDICHTE: 1 BAUM JE 10 M WEGESTRECKE ANZUPFLANZEN UND 195 STÜCK STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZENHÖHE 60-80 CM, PFLANZDICHTE: JEWEILS ZWISCHEN 2 BÄUMEN 5 STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

DIE ZUORDNUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN KOMPENSATIONSFLÄCHEN ZU DEN EINGRIFFSFLÄCHEN SOWIE DIE KONKRETE AUSGESTALTUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN RICHTET SICH IM WEITEREN NACH DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENAUSGLEICHSBETRÄGEN NACH § 135 c BAUGB.

Pflanzliste I

Bäume

Quercus robur	Stieleiche
Tilia intermedia	Winterlinde
Betula pendula	Birke
Robinia pseudoac.	Robinie
Alnus glutinosa	Erle
Acer campestre	Feldahorn

Pflanzliste II

Sträucher

Salix alba	Silberweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Crataegus monogyna	Gemeiner Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Viburnum opulus	Gewönl. Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuß
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Hippophae rhamnoides	Sanddorn

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST ZU VERSICKERN.